ERGÄNZUNGSVEREINBARUNG ZUM ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

PROCREDIT HOLDING AG & CO. KGAA

und

PROCREDIT ACADEMY GMBH

vom 13. April 2016

PROCREDIT ACADEMY GMBH, DEUTSCHLAND

Diese ERGÄNZUNGSVEREINBARUNG ZUM ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG ("VEREINBARUNG") ist am 13. April 2016 zwischen den folgenden Parteien unterzeichnet worden:

- (1) PROCREDIT HOLDING AG & CO. KGAA, Rohmerplatz 33-37, 60486 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 91858 ("ORGANTRÄGERIN"); und
- (2) PROCREDIT ACADEMY GMBH, Hammelbacher Str. 2, 64658 Fürth/Weschnitz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt Außenstelle Fürth unter der Nummer HRB 41415 ("ORGANGESELLSCHAFT").

Präambel

Die Parteien haben am 30. April 2009 einen Ergebnisabführungsvertrag ("VERTRAG") abgeschlossen. In Ergänzung des VERTRAGES vereinbaren die Parteien eine Umwandlung des VERTRAGES in einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag. Die übrigen Regelungen des VERTRAGES finden ohne Ausnahme weiter Anwendung.

Artikel I. Vertragsergänzung

Absatz 1.01

Der Titel des VERTRAGES wird wie folgt geändert:

"BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG"

Absatz 1.02

Folgender Artikel I wird in den VERTRAG neu eingefügt und die folgenden Artikel und Absätze entsprechend angepaßt:

"Artikel I. Beherrschung

Absatz 1.01

Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung der Organträgerin.

Absatz 1.02

a) Die ORGANTRÄGERIN ist berechtigt, der Geschäftsführung der ORGANGE-SELLSCHAFT alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen zu erteilen. Die Weisungen können nur durch ein alleinvertretungsberechtigtes oder mehrere gesamtvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder der einzigen persönlich haftenden Gesellschafterin der ORGANTRÄGERIN ausgeübt und erteilt werden. Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht darauf, den vorliegenden Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden. Die OR-GANTRÄGERIN wird bei der Erteilung von Weisungen die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anwenden und insbesondere die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Konzerngeschäftsführung beachten.

- b) Die Weisungen können schriftlich, fernschriftlich, mündlich oder in anderer Form erteilt werden. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die erteilten Weisungen in angemessener und jederzeit zugänglicher Form bei beiden Vertragspartnern dokumentiert sind.
- c) Die ORGANGESELLSCHAFT ist verpflichtet, die Weisungen zu befolgen, soweit sie mit Gesetz und Satzung im Einklang stehen.
- d) Die Organträgerin ist berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Organgesellschaft einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Organgesellschaft von deren Geschäftsführung zu verlangen."

Artikel II. Schriftform

Nebenabreden und Änderungen zu dieser VEREINBARUNG bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Artikel III. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser VEREINBARUNG unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit seiner übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem derartigen Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

UNTERSCHRIFTENSEITE

ProCredit Holding AG & Co. KGaA

Name: Titel:

ProCredit Academy GmbH

Name: Alois Titel: Geschifbh Name: Kolf Wi Titel: Geschoffs

-4-